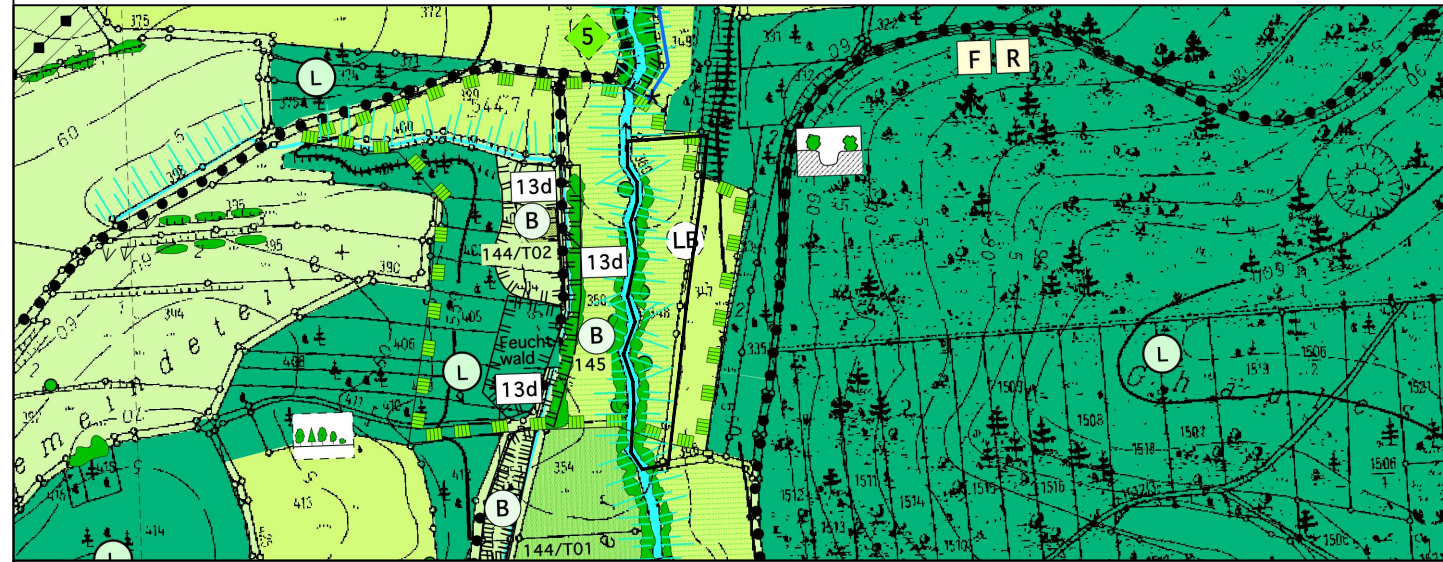


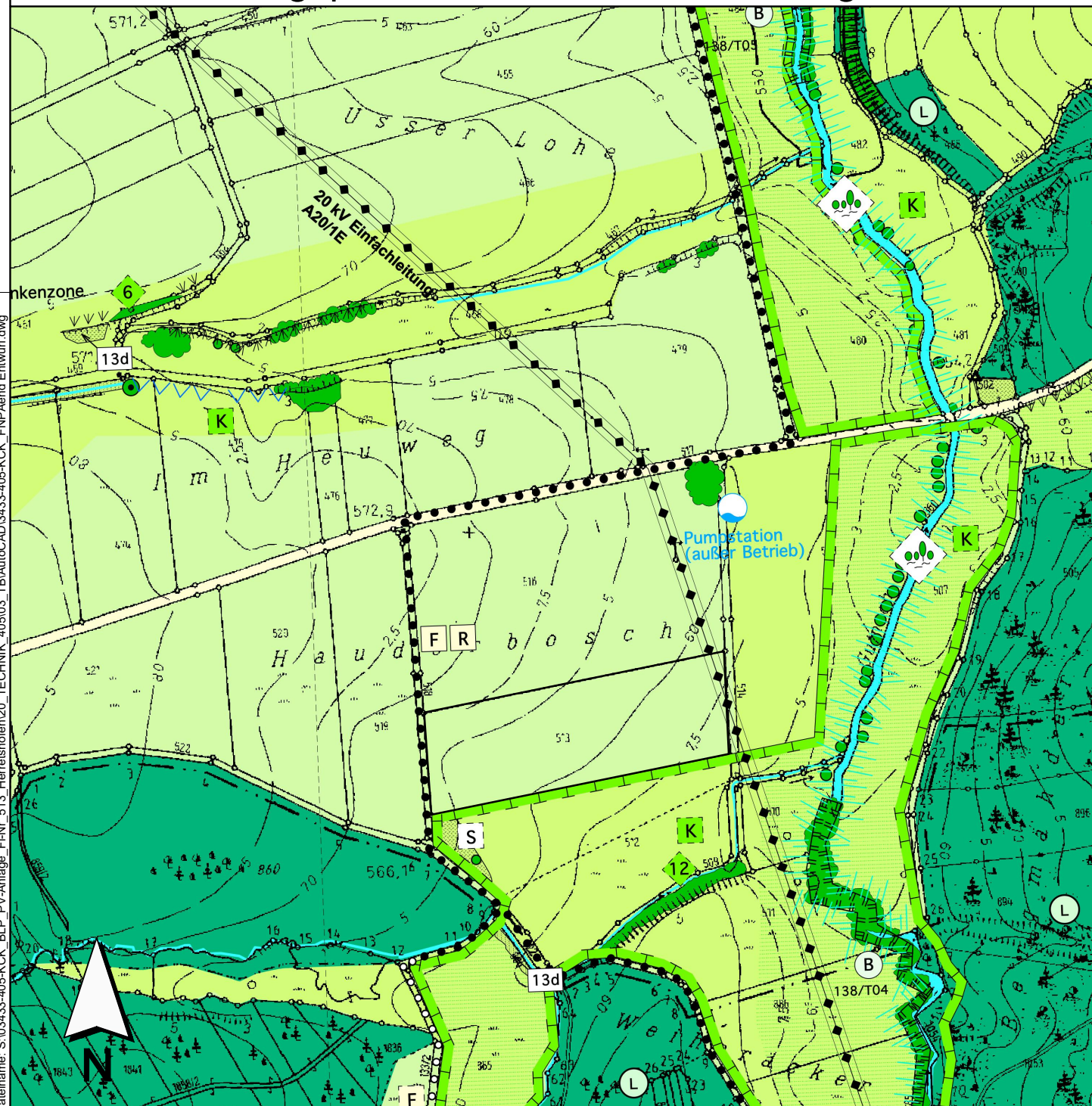
Flächennutzungsplan rechtswirksam - Ausgleichsfläche



Flächennutzungsplanänderung - Ausgleichsfläche



Flächennutzungsplan rechtswirksam - Sondergebiet



Flächennutzungsplanänderung - Sondergebiet



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- Sonderbaufläche "Photovoltaik"
- 20 kV Einfachleitung mit Schutzstreifen, Abstandsfläche 6 m ± 6 m
- Fließgewässer
- Aufbau von Gewässerschutzstreifen ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ökologisch wirksame Ufergestaltung > Erhöhung der Selbstreinigungskraft, Steigerung der Biotopqualität (im Sinne einer bestehenden oder noch zu erarbeitenden Gewässerpflegeplanung)
- Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landschaftsstruktureller Bedeutung > von Bebauung, Versiegelung und Aufforstung freihalten
- Baumgruppe / Einzelbaum
- Baum- / Strauchhecke, Gebüsch, Feldegehölze, geschützt nach Art. 13 e BayNatSchG
- Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Art. 12 BayNatSchG
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Ausgleichsflächen

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Kirchhaslach hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsänderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Der Entwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsänderungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Gemeinde Kirchhaslach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Flächennutzungsänderungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Kirchhaslach, den (Unterschrift 1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Unterallgäu hat den Flächennutzungsänderungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt
Kirchhaslach, den (Unterschrift 1. Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsänderungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsänderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsänderungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsänderungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Kirchhaslach, den (Unterschrift 1. Bürgermeister)

INDEX C
INDEX B
INDEX A
PROJEKT

**Bauleitplanung
"Photovoltaik-Anlage Flur-Nr. 513
Gemarkung Herretshofen", Gemeinde Kirchhaslach**

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kirchhaslach
Rathausplatz 5
87755 Kirchhaslach

PLANER

Kling Consult GmbH
Burgauer Str. 30 · 86381 Krumbach
Tel.: +49 8282 994 - 0 · Fax: +49 8282 994 - 110
KC@klingconsult.de · www.klingconsult.de

PLANART	BEARBEITET:	MK	13.12.2021
Flächennutzungsplanänderung Entwurf	GEZEICHNET:	ZE	13.12.2021
	GEPRÜFT:		
	MASSSTAB:	1 : 5000	

3433-405-KCK

Druckdatum: 07.12.21
(780x297mm = 0,28 m²)
Dateiname: S:\04\33-405-KCK_BLP_PVA-Anlage_Flur-Nr. 513_Herretshofen\20_TECHNIK_40503_TB\AutoCAD\3433-405-KCK_FNP\entwurf.dwg